

**Bekanntmachung des Amtes Leezen  
Gemeinde Kükels**

**III. Nachtragssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die  
zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kükels vom 11.12.2008  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kükels wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kükels vom 20.12.2016 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel 1**

1. Es wird folgender § 9 a neu eingefügt:

**§ 9 a  
Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

2. § 11 - **Grundsatz** – erhält folgende Fassung:

**§ 11  
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Abwassergebühren werden als Grundgebühr und Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) erhoben.

3. § 12 - **Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung** - erhält folgende Fassung:

**§ 12  
Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

1. Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird je Grundstücksanschluss erhoben. Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
2. Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
3. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
  4. Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
  5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

4. § 13 - **Gebührensatz** - erhält folgende Fassung:

### **§ 13 Gebührensatz**

1. Die Grundgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung je Grundstücksanschluss 10,00 EUR für jeden angefangenen Monat.
2. Die Zusatzgebühr beträgt **3,49 EUR je m<sup>3</sup>** Schmutzwasser.

### **Artikel 2**

Diese III. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Kükels, den 20.12.2016

gez. Holger Möller  
Bürgermeister